



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Per E-Mail

Über die
Landeswahlleiterin
an die
kreisfreien Gemeinden und Landratsämter
(m.d.B. um Weiterleitung an die kreisangehörigen
Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften)
nachrichtlich: Regierungen

Wahlrundschriften EuW
StMI Nr. 2*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IA1-1361.7-21	Bearbeiter Herr Groß	München 20.02.2014
	Telefon / - Fax 089 2192-2582 / -12582	Zimmer WPL6-0241	E-Mail wahlen-IA1@stmi.bayern.de

**Europawahl am 25.05.2014:
Hinweise zur Vorbereitung;
Wahlunterlagen und Vordrucke;
Information der ausländischen Unionsbürger**

Anlagen

- (1) Terminkalender für Gemeinden und Kreis-/Stadtwahlleiter
- (2) Vordruckübersicht
- (3, 4) Muster für Wahlscheinantrag (Internet-Eingabemaske) und für Wahlschein
- (5, 6) Musterschreiben BMI zur Information der Unionsbürger (deutsch, englisch)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Vorbereitung der Europawahl geben wir Ihnen folgende weitere Hinweise
(vgl. zuletzt die in unserem Auftrag vom Landeswahlleiter versandte E-Mail Nr. 02
vom 30.12.2013 an die kreisfreien Gemeinden und Landratsämter)¹:

* Wahlrundschriften StMI Nr. 1 vom 04.11.2013 (betr. Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter)
ging ausschließlich an die Regierungen.

¹ Eingestellt im Internetangebot der Landeswahlleiterin (www.wahlen.bayern.de) zur Europawahl
2014 (unter „Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr“) sowie im Behördennetzan-
gebot (Intranet) des StMI (StMI im ByBN: www.stmi.bybn.de/wahlen).

1. Rechtsgrundlagen

1.1. Zu beachten sind von den Kreis- und Stadtwahlleitern, Gemeinden und Wahlvorständen insbesondere:

Europawahlgesetz (EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.03.1994, BGBl I S. 423, 555, 852, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2013, BGBl I. S. 3749² und

Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993, BGBl I S. 1288, 1594, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2013, BGBl I S. 1082²,

Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.1994, BGBl I S. 957, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.2013, BGBl I S. 4335²,

Wahlstatistikgesetz (WStatG) vom 21.05.1999, BGBl I S. 1023, zuletzt geändert durch Art. 1a des Gesetzes vom 27.04.2013, BGBl I S. 962,

Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom 17.01.1984, GVBl S. 15, BayRS 111-1-I.

Konsolidierte Fassungen der maßgeblichen Rechtsgrundlagen (einschl. EU-Recht und Anlagen zur EuWO) sind auf den **Internetseiten des Bundeswahlleiters**³ enthalten.

Die bereits mit der o.g. E-Mail Nr. 02 vom 30.12.2013 übermittelte konsolidierte Fassung der **EuWO** mit den kenntlich gemachten und in Fußnoten erläuterten letzten **Änderungen** (gem. Verordnung vom 16.12.2013) sowie die o.g. Verordnung über die Bildung der Wahlorgane sind auf der Internetseite der Landeswahlleiterin (siehe Fußnote 1) eingestellt.

² Die (redaktionellen) Änderungen des EuWG, BWG und der EuWO durch Art. 2 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 03.05.2013, BGBl I S. 1084, treten erst am 01.05.2015 in Kraft.

³ www.bundeswahlleiter.de; Europawahlen, Rechtsgrundlagen.

1.2. Wesentliche Änderungen gegenüber der Europawahl 2009; Informationsaustausch mit anderen Mitgliedstaaten

1.2.1. Mit den unter 1.1 zitierten letzten Änderungen des EuWG und der EuWO wurden die **bereits für die Bundestagswahl 2013 geltenden Änderungen** nachvollzogen (vgl. hierzu Nr. 4 des [Wahlrundschriftens StMI BTW Nr. 3 vom 28.05.2013](#); insbesondere die Neuregelung des Wahlrechts für **Auslandsdeutsche** mit der neugefassten **Anlage 2 EuWO** - Vorderseite Erst- und Zweitausfertigung, Rückseite Erstausfertigung, Merkblatt). Ebenfalls geändert wurden u.a. die Anlagen 3 und 4 (Wahlbenachrichtigung, Wahlscheinantrag), 5 und 23 (Bekanntmachungen der Gemeinde), 8, 10, 11 (Wahlschein, Wahlbriefumschlag, Merkblatt Briefwahl) und 16 EuWO (Wählbarkeitsbescheinigung); vgl. auch unten Nr. 3.

1.2.2. Ferner ist eine grundlegende **Vereinfachung** bezüglich der Zuständigkeiten beim **Informationsaustausch mit anderen Mitgliedstaaten** bei der Amts- und Antragseintragung **ausländischer Unionsbürger** in das Wählerverzeichnis (entsprechendes gilt bei Streichungen) zu beachten: Die Informationen und Anfragen werden von den Gemeinden **nicht mehr unmittelbar dezentral** an die jeweiligen Mitgliedstaaten, sondern **zentral** an den **Bundeswahlleiter** übermittelt, der seinerseits die jeweiligen Mitgliedstaaten unterrichtet (Änderungen des § 1 Abs. 2, § 17a Abs. 5 Satz 3, 4, §17b Abs. 1 Satz 3, § 21 Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 Satz 8, § 87 Abs. 2 EuWO; **Anlage 2A EuWO** - Neufassung Vorderseite und Merkblatt, Änderung Rückseite; Änderung **Anlage 2B EuWO**). Damit gilt bei Mitteilungen der Gemeinden über Unionsbürger an andere Mitgliedstaaten der gleiche Meldeweg wie für die Informationen bzw. Anfragen anderer Mitgliedstaaten bezüglich deutscher Staatsangehöriger, die - wie bereits bisher - ebenfalls über den Bundeswahlleiter an die deutschen Gemeinden übermittelt werden (§ 17 Abs. 5a, 5b EuWO).

Näheres ergibt sich aus dem bereits mit E-Mail der Landeswahlleitung vom 24.01.2014 an die Kreis- und Stadtwahlleiter übermittelten **Schreiben des Bundeswahlleiters vom 21.01.2014**⁴. Darin wird auch hingewiesen, dass

⁴ Eingestellt im Internetangebot der Landeswahlleiterin (www.wahlen.bayern.de) zur Europawahl 2014 (unter „Informationen zu Unionsbürgern und zum Informationsaustausch“).

die **elektronische Datenübermittlung an den Bundeswahlleiter** gem. Anlage 2B EuWO den **Regelfall** darstellen soll. Mit E-Mail vom 19.02.2014 hat der Bundeswahlleiter ergänzend klargestellt, dass die Informationen der Gemeinden nach § 17a Abs. 5 EuWO **ausschließlich nur noch online entweder über einen Datei-Upload oder über eine Formulareingabe** analog zu Anlage 2B EuWO erfolgen soll. **Vordrucke nach Anlage 2B EuWO werden daher vom Bundeswahlleiter nicht ausgeliefert.** Weitere Informationen des Bundeswahlleiters sollen direkt an die Gemeinden voraussichtlich in der 10. Kalenderwoche erfolgen.

Hinweis: Bei der Neufassung der **Anlage 2A EuWO – Vorderseite** (gem. Änderungsverordnung vom 16.12.2013) ist der Hinweis auf der rechten Seite oben, den Antrag in zweifacher Ausfertigung auszufüllen, wegen des elektronischen Übermittlungsweges nicht mehr aktuell.

1.2.3. Die derzeitigen **Mitgliedstaaten der EU** sind in Anmerkung Nr. 10 der Merkblätter zu Anlage 2 und 2A EuWO enthalten (neu gegenüber der Europawahl 2009: **Kroatien**).

1.2.4. Bei deutschen Staatsangehörigen, die sich in einem anderen Mitgliedstaat zur Wahl bewerben, ist die Neuregelung bei der Prüfung der Wählbarkeit zu beachten (§ 78a Abs. 1 EuWO).

1.3. Termine

(Anlage 1)

Die wichtigsten Termine für die Gemeinden sowie die Kreis- und Stadtwahlleiter für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sind in der tabellarischen Zusammenstellung enthalten.

2. Information der ausländischen Unionsbürger

2.1. Bekanntmachung des Kreis- und Stadtwahlleiters über die Voraussetzungen der Wahlteilnahme der Unionsbürger nach § 19 Abs. 3

(**Anlage 6A**) EuWO

(vgl. Terminkalender, Nr. 2, „Rechtzeitig“, Buchst. a)

Benachbarte Kreis- und Stadtwahlleiter können wie bisher eine gemeinsame

Bekanntmachung veröffentlichen, wenn es in ihren Zuständigkeitsbereichen jeweils eine gemeinsame regionale Tageszeitung gibt; die beteiligten Kreis- und Stadtwahlleiter sind in der Anzeige zu bezeichnen.

Ein **Muster** der Bekanntmachung nach Anlage 6A EuWO ist auf der Internetseite der Landeswahlleiterin (vgl. Fußnote 1) eingestellt.

2.2. Informationsschreiben an die Unionsbürger

(Anlagen 5 und 6; Terminkalender, Nr. 1, „Rechtzeitig“, Buchst. f)

Das **Bundesministerium des Innern** bittet, dass ausländische Unionsbürger, die in ihrer Wohnsitzgemeinde mit (Haupt-)Wohnsitz gemeldet sind, aber (voraussichtlich) **nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind** (vgl. §§ 17a, 17b EuWO), von der Gemeinde mit einem **gesonderten Schreiben** (in deutscher und englischer Fassung, vgl. Anlagen) über die Möglichkeiten ihrer Wahlteilnahme unterrichtet werden (grundsätzlich wie bereits bei den vorangegangenen Europawahlen). Die vom Bundesministerium des Innern herausgegebenen zusätzlichen Informationen für Unionsbürger sind auf der im Musterschreiben genannten [Internetseite des BMI](#) in allen Amtssprachen der EU verfügbar.

Das Schreiben sollte **möglichst frühzeitig, spätestens bis Ende März 2014 versandt** werden, damit unter Berücksichtigung der Osterferien und des Feiertags bzw. „Brückentages“ vor dem Ende der Antragsfrist (= Sonntag, 04.05.2014) eine **rechtzeitige Antragstellung** erfolgen kann.

Die (**Porto-)Kosten** der Benachrichtigung werden wie bisher vom Bund nach § 25 Abs. 1 EuWG i.V.m. § 50 Abs. 2 BWG **erstattet** (Berücksichtigung im Rahmen des Pauschbetrags je Wahlberechtigter; repräsentative Erhebungen werden wie nach der Wahl vornehmen).

Die Musterschreiben werden auch auf der Internetseite der Landeswahlleiterin (vgl. Fußnote 4) bereitgestellt. Weitere Informationen und Antragsformu-

lare nach Anlage 2A EuWO mit Merkblatt sind auf der Internetseite des Bundeswahlleiters⁵ eingestellt.

3. Wahlvordrucke und -unterlagen

3.1. Allgemeines

In der Vordruckübersicht (Anlage 2) sind die bei den verschiedenen Stellen benötigten Wahlvordrucke bzw. Unterlagen zusammengestellt. Die darin bezeichneten Muster, die das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr bereitstellt (im Übrigen gelten die Anlagen zur EuWO, vgl. im Einzelnen Spalte „Hinweise“ der Vordruckübersicht), werden auf der Internetseite der Landeswahlleiterin (vgl. Fußnote 1) eingestellt. Die Muster für den Wahlschein und die Internet-Eingabemaske für den Wahlscheinantrag werden wie bisher zur Vermeidung missbräuchlicher bzw. missverständlicher Nutzung nur in das Behördennetz des StMI (vgl. Fußnote 1) eingestellt; beide Dateien sind diesem Schreiben auch beigelegt (Anlagen 3 und 4).

Die derzeit auf der angegebenen Internetseite noch nicht eingestellten Muster („G“- und „V“-Vordrucke) werden ab etwa Mitte März, die Wahlanweisungen ab etwa Ende März bereitgestellt. Wir werden Sie über die Landeswahlleiterin per E-Mail jeweils über den Zeitpunkt unterrichten.

Hinsichtlich Zuständigkeiten für die Beschaffung und evtl. Sammelbestellungen (z.B. Briefwahlunterlagen) gelten die bei den bisherigen Wahlen getroffenen Regelungen (vgl. auch Nr. 2.1 des Wahlrundschreibens StMI BTW Nr. 4 vom 04.07.2013; Nr. 5 des Wahlrundschreibens StMI EuW 2009 Nr. 3, beide eingestellt im Internetangebot der Landeswahlleiterin zu den jeweiligen Wahlen unter „Bayer. StMI“).

⁵ www.bundeswahlleiter.de; Europawahl 2014, Service für Unionsbürger

3.2. Bemerkungen zu einzelnen Vordrucken

3.2.1. Merkblatt zur Briefwahl (Ifd. Nr. 7 der Vordruckübersicht)

Auf die **textlichen Änderungen auf Vorder- und Rückseite** gem. Nr. 45 der oben unter Nr. 1.1 genannten Änderungsverordnung vom 16.12.2013 wird besonders hingewiesen. Das auf der Vorderseite unter dem Abschnitt „Wichtige Hinweise für Briefwähler“ unter dem neugefassten Nr. 4 Abs. 2 Satz 2 einzusetzende **Postunternehmen** ist wie bei der Bundestagswahl 2013 die „Deutsche Post AG“ (Bek des BMI vom 01.07.2013, Bundesanzeiger vom 10.07.2013).

Außerdem empfehlen wir einen **Hinweis** bzw. eine Fußnote auf der Vorderseite des Merkblatts wegen der **Lochung des Stimmzettels**; alternativ kann diese Information z.B. durch die gesonderte Beilage eines Hinweisblattes zusammen mit den Briefwahlunterlagen erfolgen (Fußnote 1 zu Ifd. Nr. 7 der Vordruckübersicht).

3.2.2. Eindrücke der Parteien (Ergebnisvordrucke V1, V1a, V3, V7; Ifd. Nrn. 14 bis 21 der Vordruckübersicht)

Die Beschaffung dieser Vordrucke sollten grundsätzlich die Kreiswahlleiter auch für die zugehörigen Gemeinden übernehmen, sofern nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen (z.B. durch entsprechende EDV-Programme) keine dezentrale Versorgung der Gemeinden sichergestellt ist.

Die Eindrücke sind in ganz Bayern einheitlich; die hierzu notwendigen Informationen über die Zulassung der Wahlvorschläge sind nach der endgültigen Entscheidung des Bundeswahlausschusses bzw. des Bundesverfassungsgerichts über etwaige Beschwerden (03.04.2014) im Internet-Angebot der Landeswahlleiterin verfügbar.

3.2.3. Antragsvordrucke und Merkblätter für Unionsbürger und Auslandsdeutsche (Anlagen 2, 2A, 2C EuWO)

Diese werden den Gemeinden vom **Bundeswahlleiter** zur Verfügung gestellt (vgl. E-Mail Landeswahlleiter Nr. 01 an die kreisfreien Gemeinden und

Landratsämter vom 28.10.2013); die Antragsvordrucke sind außerdem auf den Internetseiten des Bundeswahlleiters zur Europawahl 2014 (www.bundeswahlleiter.de; „Deutsche im Ausland“ bzw. „Service für Unionsbürger“) eingestellt (hinsichtlich Anlage 2B EuWO siehe oben Nr. 1.2.2)

4. **Beförderung der Wahlbriefe durch die Deutsche Post AG**

Die Vereinbarung zwischen Bund und der Deutschen Post gem. § 36 Abs. 4 BWG für die Bundestagswahl 2013 gilt auch für die Europawahl (§ 4 EuWG, vgl. die unter Nr. 3.2.1 genannte Bekanntmachung). Das bedeutet insbesondere:

- Die **roten Wahlbriefumschläge** müssen dem vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr bestimmten **Muster** bzw. Anlage 10 EuWO (Ifd. Nr. 9 der Vordruckübersicht) entsprechen (vgl. insbesondere Fußnoten 1, 3 und 4 zum Muster).
- Wie bei der Bundestagswahl gibt es wieder eine **Sonderzustellung** durch die Deutsche Post an die Gemeinden für Wahlbriefe aus der Kastenleerung von Freitag und Samstag am Wahlsonntag an die von der Gemeinde mitgeteilte Adresse. Die Wahl- bzw. Abstimmungsbriefe zeitgleich mit der Europawahl stattfindender Wahlen bzw. Abstimmungen auf kommunaler Ebene werden von der Post wie bei der Bundestagswahl 2013 ohne zusätzliche Kosten in die Sonntagszustellung einbezogen.

Weitere Informationen und die Abfrage der Zustelladressen auf den Wahlbriefen bzw. abweichender Adressen für die Sonntagszustellung folgen in einer gesonderten E-Mail.

5. **Unterrichtung der kreisangehörigen Gemeinden, Verlage und Software-Anbieter**

Wir bitten die Landratsämter, dieses Schreiben mit Anlagen unverzüglich an die kreisangehörigen Gemeinden / Verwaltungsgemeinschaften weiterzuleiten.

Die uns bekannten Wahlvordruckverlage und Dienstleistungsunternehmen für Wahl-Software (hmVPA / Horst Maier, Jüngling-gbb, Kohlhammer / Deutscher Gemeindeverlag, Wolters Kluwer / Carl Link Kommunalverlag, Bayerischer Wahlverlag, AKDB, Komuna / Berninger, adKOMM) erhalten eine Kopie dieses Schreibens. Andere Dienstleister sind ggf. durch die jeweiligen Gemeinden zu unterrichten.

Dieses Schreiben wird in das Internetangebot der Landeswahlleiterin zur Europawahl (vgl. Fußnote 1) eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Thum
Ministerialrat